



Sitzung vom

11. März 2025

Mitgeteilt den

12. März 2025

Protokoll Nr.

171/2025

Gemeinde Trimmis

OP-Teilrevision Aufhebung Naturschutzzone "Wald an der Scheidrüfi"

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Trimmis** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:5000, Teilrevision Ortsplanung Aufhebung Naturschutzzone "Wald an der Scheidrüfi".

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Trimmis einen Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 6. August 2024 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 25. November 2024 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 10. Januar 2025. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2025 ersuchte der Gemeindevorstand Trimmis um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Trimmis bildet die Aufhebung einer Naturschutzzone. Im Rahmen eines grossen Wasserkraftvorhabens (Projekt Chlus) in den Regionen Landquart und Prättigau sind unter anderem neue Druckleitungen geplant. Im Bereich der Scheidrüfi auf Gebiet der Gemeinde Trimmis tangiert die geplante Linienführung der Druckleitung eine kommunale Naturschutzzone. Es wurden verschiedene Varianten zur Konfliktlösung geprüft, welche jedoch aus verschiedenen Gründen nicht realisierbar sind. Darauf folgende Abklärungen haben ergeben, dass keine nachvollziehbare Grundlage für die im Jahr 2009 genehmigte Naturschutzzone besteht. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung soll nun diese Naturschutzzone aufgehoben werden, um die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Bau der Druckleitung zu schaffen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan Landschaft und Siedlung der Region Landquart (ehemals: Region Bündner Rheintal) vom 17. Januar 2006 übereinstimmt. Die Region Landquart weist darauf hin, dass sie zurzeit daran ist den regionalen Richtplan, Teil Siedlung zu erarbeiten (Stand: kantonale Vorprüfung).

Es kann festgehalten werden, dass die entsprechende regionale und die kantonale Richtplanung der vorliegenden Revisionsvorlage nicht entgegensteht. Die Vorlage erweist sich somit als richtplankonform.

D.

Zonenplan 1:5000, Teilrevision der Ortsplanung Aufhebung Naturschutzzone "Wald an der Scheidrüfi"

1. Ortsbildschutz und Denkmalpflege

Die Aufhebung der Naturschutzzone an sich hat keine negativen Auswirkungen auf die Anliegen der Denkmalpflege. Die neue Leitung des Kraftwerkprojekts tangiert jedoch die historische Strasse, welche im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) als Weg von lokaler Bedeutung mit historischem Verlauf und Substanz (IVS-Objekt GR 440.0.2) definiert ist. Betreffend bauliche Eingriffe am historischen Weg im Folgeprojekt wird ein frühzeitiger Kontakt mit der Denkmalpflege empfohlen. Zudem sind im gesamten Projekt Chlus IVS-Objekte und Ortsbilder des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) zu berücksichtigen und es muss ein adäquater Umgang damit gefunden werden. Die baulichen Massnahmen des Wasserkraftprojekts haben sich generell gut im Orts- und Landschaftsbild einzupassen.

E.

Allgemeiner ortsplanerischer Revisionsbedarf aufgrund des geänderten Raumplanungsrechts

1. Anpassung Baugesetz

Am 25. Oktober 2018 hat der Grosse Rat eine Teilrevision des KRG beschlossen, welche am 1. April 2019 in Kraft getreten ist. Schwerpunkte dieser KRG-Revision bilden neue Regelungen über die Baulandmobilisierung (Art. 19–19h) und über den Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile (Art. 19i–19w) sowie einheitliche kantonale Bestimmungen über einzelne Nutzungszonen und zum Baubewilligungsverfahren. Diese Regelungen sind unmittelbar nach Inkrafttreten der KRG-Revision anzuwenden (Art. 108a KRG) und erfordern eine Überprüfung des kommunalen Baugesetzes in den entsprechenden Bereichen. Dabei wird die Gemeinde zugleich auch

zu prüfen haben, ob und inwieweit sie von den im teilrevidierten KRG den Gemeinden zugestandenen Gesetzgebungsbefugnissen, etwa in den Bereichen Baulandmobilisierung und Mehrwertausgleich, Gebrauch machen will. So setzt beispielsweise die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Auf- und Umzonungen voraus, dass die Gemeinde in ihrem Baugesetz aktiv eine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür schafft (Art. 19j Abs. 2 KRG; siehe ein Gesetzgebungsbeispiel in Art. 19 MBauG). Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 107 Abs. 2 Ziff. 1 KRG auch die KRG-Bestimmungen über Verfahren und Zuständigkeiten allfälligen abweichenden Regelungen im kommunalen Baugesetz vorgehen.

Am 3. März 2013 nahm das Schweizer Stimmvolk eine Teilrevision des RPG an. Aufgrund dieser RPG-Revision, welche am 1. Mai 2014 in Kraft trat, mussten die Kantone ihre Richtpläne im Bereich Siedlung überarbeiten. Die Regierung erliess am 20. März 2018 den entsprechenden Richtplan Siedlung (KRIP-S). Gestützt auf den KRIP-S muss die Gemeinde u. a. das Zonenschema (Art. 13 BauG) in Bezug auf die baulichen Dichteziffern in sämtlichen Bauzonen überprüfen sowie mit einer entsprechenden Baugesetzesvorschrift dafür sorgen, dass die im Zonenschema festzulegenden Dichteziffern bei konkreten Bauprojekten zu mindestens 80 Prozent ausgeschöpft werden (siehe das Gesetzgebungsbeispiel in Art. 26 MBauG).

2. Anpassung Nutzungspläne

Aufgrund der erwähnten Teilrevision des RPG und des neuen KRIP-S wird die Gemeinde nebst dem Baugesetz auch die Nutzungspläne (insbesondere die Zonenpläne) gesamthaft zu überprüfen und zu überarbeiten haben. Im Vordergrund stehen die Überprüfung der Dimensionierung der Bauzonen wie beispielsweise der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (gemäss KRIP-S verfügt Trimmis mutmasslich über richtig dimensionierte Bauzonenreserven – B-Gemeinde) sowie die Baulandmobilisierung in Bezug auf die bestehenden Bauzonen.

Es kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die vorliegend zu genehmigende Umzonung im Gebiet Scheidrüfi die Pflicht der Gemeinde zur Überprüfung resp. Reduktion ihrer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen weder erschwert noch verhindert.

3. Zeitliche Vorgabe

Die Überprüfung des Baugesetzes und der Nutzungspläne im vorstehend dargelegten Sinne hätte eigentlich bis 2023 (fünf Jahre nach Erlass des KRIP-S) zu erfolgen. Die Gemeinde Trimmis wird ersucht, die notwendigen Revisionsarbeiten zügig voranzutreiben und sich durch ihr Ortsplanungsbüro begleiten zu lassen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:5000, Teilrevision Ortsplanung Aufhebung "Naturschutzzone an der Scheidrüfi"** vom 25. November 2024 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Empfehlung genehmigt:
 - Da die neue Leitung des Kraftwerkprojekts im Folgeverfahren voraussichtlich die historische Strasse von lokaler Bedeutung mit historischem Verlauf und Substanz tangiert (IVS-Objekt GR 440.0.2), wird der Gemeinde empfohlen betreffend baulichen Eingriffen am historischen Weg, frühzeitig die Denkmalpflege zu kontaktieren.
2. Die Gemeinde wird angewiesen, vor weiteren Ortsplanungsrevisionen, die mit einer Vergrösserung oder Verlagerung des Siedlungsgebiets einhergehen, beim Amt für Raumentwicklung anzufragen, welche Fläche ihr hierfür noch ohne vorgängige Richtplananpassung zur Verfügung steht.
3. Der Gemeindevorstand Trimmis wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.

6. Mitteilung an:

- Gemeindevorstand Trimmis, Galbutz 2, 7203 Trimmis
- R+K Büro für Raumplanung AG, Im Aeuli 3, 7304 Maienfeld
- Stadt Chur, Abteilung Geoinformatik, Masanserstrasse 2, 7000 Chur
- Region Landquart, Bahnhofstrasse 11, 7302 Landquart
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Archäologischer Dienst
- Denkmalpflege
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin